

Haus- und Badeordnung der GWG Kommunal GmbH

Liebe Nutzer unserer Freizeiteinrichtung,

unser Ziel ist es Ihnen ein Höchstmaß an Erholung, Entspannung und Spaß zu bieten. Darüber hinaus soll die Haus- und Badeordnung für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit garantieren. Wir bitten Sie daher auf andere Nutzer Rücksicht zu nehmen, um einen angenehmen und sicheren Aufenthalt zu gewährleisten.

Der Betreiber des Schlossbades Grevenbroich ist die **GWG Kommunal GmbH**. Zu dem Bad gehören Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie deren Zugang.

Der Betreiber unterhält das Bad als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich sind und während der festgelegten Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Zutrittsnachweises, zur Verfügung stehen. Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Soweit sich der Rechtsträger zum Betrieb des Bades eines Betriebsführers bedient, nimmt dieser sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung nebst Anlagen wahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

1.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Hygiene und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades.
2. Sie zu beachten liegt daher im Interesse aller Nutzer.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Nutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Saunen, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden.

In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang am Eingang des Bades bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar. Darüber hinaus sind sie im Internet und auf unserer Homepage veröffentlicht. Sie sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens des Eintritts 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen. Ausnahmen regelt die Badleitung. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einklappende) ist jeweils 1 Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung (u.a. höhere Gewalt, Gefahr im Verzug, technische Störung).
4. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden in diesem Fall nicht erstattet.
5. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet.

Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

6. Von Personen, die über keine gültigen Zutrittsberechtigungen verfügen, können Aufwandsentschädigungen verlangt werden.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Bades steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Fällen behält sich der Betreiber jedoch vor, Einschränkungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Personen:
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere mit sich führen,
 - an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne der gesetzlichen Vorschriften oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Ein Einzeleintritt ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des jeweiligen Bades.
3. Der Badegast muss Zutrittsberechtigungen sowie die vom Betreiber überlassenen Gegenstände, wie zum Beispiel:
 - Garderobenschlüssel
 - Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins)
 - Helm- oder Wertfachschlüssel
 - Leih Sachen
 so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Der Badegast hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Gegenstände nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Kindern unter 8 Jahren sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht schwimmen können, ist der Besuch der Bäder nur in Begleitung einer geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson (nicht unter 16 Jahren) gestattet. Das gleiche gilt für Blinde und Behinderte, sofern diese auf eine Begleitung angewiesen sind. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Saunaanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
5. Organisierte Gruppen (z.B. Ferienfreizeit) müssen eine vollrechtskräftige Person zur Aufsicht mitführen.
6. Kann ein Benutzer die vom Betreiber überlassenen Gegenstände (z.B. Garderobenschlüssel, Chipcoins, Helm- oder Wertfachschlüssel, Leih Sachen) aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zurückgeben, hat er die Kosten für die Ersatzbeschaffung gegen Nachweis zu erstatten.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass weder andere Nutzer noch das Personal gefährdet, geschädigt oder in sonstiger Weise belästigt bzw. beleidigt werden. Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen, anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen
 - b) Spucken auf den Fußboden und oder in die Schwimmbecken
 - c) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom Personal genehmigten Flächen
 - d) Fotografieren und Filmen (auch durch Fotohandys) fremder Personen ohne deren Einwilligung
 - e) das Hineinstoßen und –werfen anderer Personen
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für eine schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Aufenthalt im Barfußbereich ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet, zu der insbesondere Badebekleidung aus Kunstfasermaterial wie Badehosen, Badeanzüge, Bikinis oder Burkinis zählen. Nicht gestattet wird Baumwollbekleidung, wie etwa Unterwäsche, abgeschnittene Jeans, T-Shirts, Kleider oder Umhänge. Im Zweifel entscheidet das Personal über die allgemeine Üblichkeit der Badebekleidung.

Zu bestimmten Zeiten oder besonderen Veranstaltungen kann der Betreiber Ausnahmen zulassen. Für das Auswaschen oder Auswringen der Badekleidung sind die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

Aus hygienischen Gründen und zum Schutz aller Nutzer ist die Badebekleidung grundsätzlich erst im Bad anzulegen. Die Regelung gilt auch für das Schul- und Vereinsschwimmen. Die Pflicht zur Kontrolle hierüber gehen auf die Lehrkräfte / die Übungsleiter über. Das Personal behält sich das Recht auf eigene Kontrollen vor.

Im Bereich der Liegewiese oder bei Events können unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung gelten. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Das Befahren der Barfußbereiche mit selbst mitgebrachten Hilfsmitteln, wie Rollstühle, Rollatoren, Rollkoffern oder Kinderwagen, ist nicht erlaubt.

4. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung. Zu bestimmten Zeiten oder besonderen Veranstaltungen behält sich der Betreiber vor, Bildaufnahmen, Videos und/oder Livebilder aus speziell gekennzeichneten Bereichen, auch live zu veröffentlichen.
6. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind im gesamten Bad nicht erlaubt.
7. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren (z. B. nasse/rutschige Bodenflächen) durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Rutschfeste Badeschuhe sind deshalb empfehlenswert.
8. Die Nutzung vorhandener Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Sauna etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Gesonderte Nutzungshinweise sind zu beachten.
9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Im Hallenbad sind die ausgewiesenen Bereiche beim Personal zu erfragen. Im Außenbereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nur auf den Liegewiesen erlaubt. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie bzw. im Biergarten dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Ausnahmen kann das verantwortliche Personal gestatten.
10. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht gestattet. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

In den Freibädern ist das Rauchen nur auf den Liegewiesen unter Nutzung eines Aschenbechers erlaubt. Das Rauchen von Shishas ist grundsätzlich nicht gestattet.
12. Fundsachen sind dem Badpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung.

Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

14. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen reserviert werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Badpersonal abgeräumt.
15. In allen Badbereichen gilt eine Schwimmwindelpflicht für Säuglinge und Kleinkinder.
16. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
17. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
18. Die Nutzung der Schwimmerbereiche ist ausschließlich Schwimmen gestattet. (Ausnahmen regelt die Badleitung)
19. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung innerhalb des Bades Schwimmunterricht zu erteilen.
20. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
21. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
22. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Absprungbereich betritt und der Landebereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
23. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
24. Die Benutzung von Sport-, Spiel- und Animationsgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel Geräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Personals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
25. Kleinkindern und Nichtschwimmern empfehlen wir die Nutzung von Schwimmhilfen.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet gegenüber den Nutzern wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Eine Haftung für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) besteht nur, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Personals entstanden sind. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Haus- und Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungen entstanden sind, wird nicht gehaftet.
2. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder in ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz).

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-, Kassenpersonal oder die Betriebsleitung gerne entgegen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und viel Spaß in unserem Bad!

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 26.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Grevenbroich

Grevenbroich, den 9. Dezember 2019